


**Rheinland-Pfalz**

 AUFSICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg**  
 Postfach 2620  
 54216 Trier

 Kurfürstliches Palais  
 Willy-Brandt-Platz 3  
 54290 Trier  
 Telefon 0651 9494-0  
 Telefax 0651 9494-170  
 poststelle@add.rlp.de  
 www.add.rlp.de

16.03.2020

<b>Mein Aktenzeichen</b> 17 4-LK TR/ BHH 2020/ 21a Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 21.01.2020	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Jan Schumann jan.schumann@add.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> 0651 9494-547 0651 9494-77547
--	--	--	--

## Vollzug der Landkreisordnung (LKO)

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.01.2020, hier eingegangen am 23.01.2020, hat die Kreisverwaltung des Landkreises Trier-Saarburg die vom Kreistag in der Sitzung am 16.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit bezüglich der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Trier-Saarburg für das Haushaltsjahr 2020 folgende

#### Entscheidungen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung i. H. v. 24.200.938 € festgesetzte Gesamtbetrag der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen **Investitionskredite** wird genehmigt.

1/19

**Konto:**  
 Bundesbank Koblenz  
 BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
 Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
 Fr 9.00-12.00 Uhr

2020-03-16 - Entwurf LK Trier-Saarburg\_Haushalt 2020



2. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**) wird insoweit genehmigt, als hierfür voraussichtlich

im Haushaltsjahr 2021 Investitionskredite i.H.v. 14.029.477 €,  
im Haushaltsjahr 2022 Investitionskredite i.H.v. 1.161.500 € und  
im Haushaltsjahr 2023 Investitionskredite i.H.v. 61.499 €  
im Haushaltsjahr 2024 Investitionskredite i.H.v. 61.498 €

aufgenommen werden müssen.

3. Die Entscheidungen in den Ziffern 1 und 2 ergehen mit der Maßgabe, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Trier-Saarburg nicht beeinträchtigen oder einen der ausnahmebegründenden Tatbestände der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
4. Die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** i.H.v. 1.013.952 € wird als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt zugelassen.
5. Die dem Landkreis Trier-Saarburg im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken sind **in voller Höhe** als Ertrag im Ergebnishaushalt und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt zu veranschlagen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 enthält keine weiteren genehmigungspflichtigen Teile.

#### I.

Im **Ergebnishaushalt** erhöht sich der Gesamtbetrag der Erträge im Vergleich zum Haushaltsvorjahr um 2.594.907 € auf 235.762.487 €, während der Gesamtbetrag der Aufwendungen um 4.896.261 € auf 238.063.139 € steigt, sodass sich ein um 2.301.352 € verschlechtertes Jahresergebnis i.H.v. -2.300.652 € ergibt. Dadurch sinkt das Eigenkapital voraussichtlich auf 56.216.434 €.



Im Haushaltsjahr 2020 steigen die Erträge aus Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen um 4.872.550 € auf 175.460.414 €. Eine Ertragssteigerung i.H.v. 2.909.637 € resultiert aus der Kreisumlage, wobei der einheitliche Kreisumlagesatz auf dem Niveau des Vorjahres i.H.v. 44,0 belassen wurde. Das vorläufige Umlagesoll beträgt 70.613.116 € (Vorjahr: 67.703.479 €). Darüber hinaus ist die Schlüsselzuweisung B 2 um 621.130 € auf 33.928.289 € und auch die Schlüsselzuweisungen B 1 um 31.595 € auf 5.360.571 gestiegen. Die Schlüsselzuweisungen C 1 (-34.160 €) und C 2 (-1.162.551 €) sind hingegen gesunken. Außerdem ergeben sich mit 46.295.603 € um 2.476.822 € niedrigere Erträge der sozialen Sicherung als im Vorjahr. Darüber hinaus sinken auch die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (-40.700 €), aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (-213.520 €) und die sonstigen laufenden Erträge (-155.600 €), wogegen die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen um 449.629 € auf 4.688.480 € steigen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen im Vorjahresvergleich um 814.538 € (+2,48 %) auf 33.689.949 €, die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen um 587.736 € (+2,51 %) auf 23.973.290 €, die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen um 3.752.080 € (+6,06 %) auf 65.698.830 €, die sonstigen laufenden Aufwendungen um 72.260 € (+2,24 %) auf 3.300.435 € und die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen um 815.453 € (+11,04 %) auf 8.203.653 €. Die Aufwendungen der sozialen Sicherung sinken hingegen um 2.084.658 € (-2,25 %) auf 90.662.492 €.

Nach dem festgestellten Jahresabschluss 2017 erhöhte sich das Eigenkapital auf 60.435.386 €. Die Eigenkapitalquote beträgt daher in 2017 14,15 % (Vorjahr: 14,26 %).

Die Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt 2020 und die Eigenkapitalentwicklung werden im Planungszeitraum 2021 bis 2023 wird folgt prognostiziert:

	2020	2021	2022	2023
<b>Jahresergebnis</b>	-2.300.652 €	-826.842 €	-2.744.638 €	-2.312.844 €
<b>Eigenkapital</b>	56.216.434 €	55.389.592 €	52.644.954 €	50.332.110 €

Im **Finanzhaushalt** erhöhen sich im Vorjahresvergleich die ordentlichen Einzahlungen um 246.901 € auf 227.353.129 € und die ordentlichen Auszahlungen um 4.757.476 € auf 222.439.845 €, sodass sich ein Saldo i.H.v. 4.913.284 € (Vorjahr:



9.423.859 €) ergibt. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich im Vorjahresvergleich um 15.039.560 € auf 20.218.139 €. Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich dagegen um 24.345.371 € auf 44.419.077 €, sodass sich ein um 9.305.811 € verschlechterter Saldo i.H.v. -24.200.938 € ergibt. Insgesamt steigt der Finanzmittelfehlbetrag im Finanzhaushalt um 13.816.386 € auf -19.287.654 €.

Darüber hinaus werden Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit zur Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 6.890.824 € (Vorjahr: 6.206.800 €) getätigt. Eine Neuaufnahme von Liquiditätskrediten i.H.v. 1.977.540 € (Vorjahr: Tilgung i.H.v. 3.217.059 €) ist notwendig. Die festgesetzten Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 24.200.938 € resultieren aus der im Vorjahresvergleich um 9.305.811 € gestiegenen Investitionskreditaufnahme.

Daraus resultiert ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 19.287.654 € der den o.g. Finanzmittelfehlbetrag deckt.

Der Konsolidierungsnachweis 2018 stellt eine tatsächliche Verringerung der Ist-Größe zum 31.12.2018 um 7.961.441 € auf 13.270.719 € (Zielwert: 6.094.411 €) dar.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich die erwartete Entwicklung der verbleibenden Finanzspitze (inkl. KEF-Mindest-Nettotilgung) und der Liquiditätskredite:

	2020	2021	2022	2023
verbleibende Finanzspitze	-1.977.540 €	200.800 €	-1.888.213 €	-1.470.807 €
Liquiditätskredite	12.400.948 €	12.200.148 €	14.088.361 €	15.559.168 €
Zielwert i.R.d. KEF-RP	5.375.671 €	5.016.301 €	4.656.931 €	4.297.561 €

Im Finanzhaushalt entfallen von den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 44.419.077 € auf immaterielle Vermögensgegenstände 15.178.765 € (+11.817.729 €), und auf Sachanlagen 29.240.312 € (+14.241.642 €). In den Teilhaushalten werden zusammengefasst folgende Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt:



Teilhaushalt- Bezeichnung	Auszahlun- gen	Finanzie- rungssaldo	Verpflichtungs- ermächtigung	Finanzie- rungssaldo
2 Zentralabteilung	1.209.800 €	-1.209.800 €	0 €	0 €
3 Gebäudemanagement und 5 Schulen und Bildung	22.271.472 €	-15.657.418 €	12.960.632 €	-10.023.974 €
4 Wirtschaft, Landwirtschaft, Weinbau und zentrale Vergabestelle	9.145.000 €	-763.000 €	2.025.000 €	-2.025.000 €
6 Finanzen und Kommunales, Kreiskasse und Kreisstraßen	7.233.780 €	-2.116.695 €	260.000 €	-65.000 €
7 Jugendamt	1.145.000 €	-1.145.000 €	3.200.000 €	-3.200.000 €
8 Sozialamt	101.700 €	-101.700 €		
9 Gesundheitsamt	3.028.000 €	-3.028.000 €	0 €	0 €
davon Kreiskrankenhaus	3.000.000 €	-3.000.000 €	0 €	0 €
10 Sicherheit, Ordnung und Verkehr	150.325 €	-150.325 €	0 €	0 €
11 Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt	134.000 €	-29.000 €	0 €	0 €
<b>Summe:</b>	<b>44.419.077 €</b>	<b>-24.200.938 €</b>	<b>18.445.632 €</b>	<b>-15.313.974 €</b>

Es ergibt sich voraussichtlich die nachfolgende Investitionskredit-, Gesamtkredit- und Pro-Kopf Verschuldung (bei 148.945 Einwohnern) im Planungszeitraum:

	2020	2021	2022	2023
Investitionskreditverbindlichkeiten	143.473.836 €	175.581.279 €	185.962.792 €	194.003.939 €
Gesamtkreditverbindlichkeiten	155.874.784 €	187.781.427 €	200.051.153 €	209.563.107 €
Pro-Kopf Verschuldung	1.047 €	1.261 €	1.343 €	1.407 €

Eine vereinfachte Darstellung der Schlussbilanz zum 31.12.2018 ergibt Folgendes:

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	404.204.708 €	Eigenkapital	58.516.384 €
Umlaufvermögen	12.038.524 €	Sonderposten	177.360.663 €
Rechnungsabgren- zungsposten	1.435.186 €	Rückstellungen	36.458.171 €
Nicht durch Eigen- kapital gedeckter Fehlbetrag	0 €	Verbindlichkeiten	142.702.457 €
		Rechnungsabgren- zungsposten	2.640.742 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>417.678.418 €</b>	<b>Summe Passiva</b>	<b>417.678.418 €</b>



## II.

Nach § 57 LKO i.V.m. § 93 GemO hat der Landkreis Trier-Saarburg die Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gesichert ist. Dafür ist der Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so aufzustellen und auszuführen, dass er in jedem Haushaltsjahr i.S.v. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 GemHVO in Planung und Rechnung ausgeglichen ist. Die Nichtbeachtung der Verpflichtung, den Haushalt jährlich in Planung und Rechnung auszugleichen, stellt nach Ziffer 9 der VV zu § 93 GemO eine Rechtsverletzung dar, die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach den §§ 117 ff. GemO rechtfertigt.

Der Landkreis Trier-Saarburg weist gem. § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO mit einem Fehlbetrag i.H.v. -2.300.652 € keinen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aus, sodass das Eigenkapital voraussichtlich auf 56.216.434 € sinkt. Laut der Haushaltsplanung bis zum Jahr 2023 reduziert es sich weiter bis auf 50.332.110 €.

Der Landkreis Trier-Saarburg weist zudem mit einer sog. verbleibenden freien Finanzspitze i.H.v. -1.977.540 € keinen ausgeglichenen Finanzhaushalt 2020 gem. § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO i.V.m. Ziffer 2.2.2 des Leitfadens KEF-RP aus. Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Posten F 23 (ehem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 26) GemHVO i.H.v. 4.913.284 € reicht nicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten i.H.v. 6.890.824 € zu decken, so dass eine Neuaufnahme von Liquiditätskreditverbindlichkeiten i.H.v. 1.977.540 € (Vorjahr: Tilgung i.H.v. 3.217.059 €) erforderlich wird, und die i.S.d. Ziffer 2.2.2 des Leitfadens KEF-RP erforderliche jährliche Mindest-Nettotilgung i.H.v. 359.370 € voraussichtlich nicht erreicht wird. Die Liquiditätskreditverbindlichkeiten erhöhen sich damit voraussichtlich auf 12.400.948 €. Der Zielwert der bereinigten Liquiditätskredite zum 31.12.2020 i.H.v. 5.375.671 € wird dabei um 7.025.277 € verfehlt. Ferner ist zu beachten, dass nach der Haushaltsplanung bis zum Jahr 2023 voraussichtlich weitere Liquiditätskredite i.H.v. 3.158.220 € aufgenommen werden müssen, anstatt diese um 1.078.110 € zu tilgen.

Bilanz:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO ist dem Haushaltsplan die Bilanz des letzten Haushaltsjahres für das ein Jahresabschluss vorliegt, als Anlage beizufügen. Beigefügt ist



der Abschluss des Haushaltsjahres 2018. Entsprechend den Bestimmungen des § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO i.V.m. § 57 LKO hat der Kreistag bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Dem Genehmigungsantrag zum Haushaltsplan ist zu entnehmen, dass derzeit die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorliegen. Folglich liegt ein Rechtsverstoß gegen § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO i.V.m. § 57 LKO vor.

Bei Gegenüberstellung mit der Schlussbilanz des Haushaltsjahres 2017 ist Folgendes festzustellen:

Auf der Aktivseite haben sich das Anlagevermögen in 2018 um 2.064.997 € und die Rechnungsabgrenzungsposten um 661.206 € erhöht, das Umlaufvermögen hat sich hingegen um 11.972.023 € verringert. Ebenso hat sich das auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital um 1.919.002 € auf 58.516.384 € und die Summe der Verbindlichkeiten um 6.396.666 € auf 142.702.457 € verringert, während sich die Rechnungsabgrenzungsposten um 1.275.217 € auf 2.640.742 € erhöht haben. Im Ergebnis hat sich die Bilanzsumme (417.678.418 €) in 2018 gegenüber 2017 um 9.335.820 € verringert. Es bleibt festzustellen, dass aufgrund des negativen Ergebnisses in der Ergebnisrechnung 2018 der gesetzlich geforderte Ausgleich (§ 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 2 GemHVO) nicht erreicht wurde.

#### **Stellenplan:**

Der vorgelegte Stellenplan 2020 des Landkreises Trier-Saarburg, der die erforderlichen Stellen entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO enthält, wurde zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Gesamtzahl der Stellen erhöht sich gegenüber der Vorjahresplanung um 23,5 (davon 1,58 Planstellen für Beamte) auf 470,25 Stellen (Vorjahr: 446,75 Stellen). Dies sind zudem 60,632 Stellen (davon 17,58 Planstellen für Beamte) mehr als zum 30.06.2019 besetzt waren. Die Kreisverwaltung hält die Obergrenzen des § 18 LBesG im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 ein.



Es wird unterstellt, dass die ausgewiesenen Planstellen im Stellenplan 2020 gemäß dem Ergebnis zuvor vorgenommener Organisationsuntersuchungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und mit den einschlägigen gesetzlichen/ tariflichen Bestimmungen im Einklang stehen. Ferner wird unterstellt, dass die ausgewiesenen Planstellen der Beamten, vor allem die frei werdenden Beförderungsstellen, anhand des aktuellen Gutachtens der KGSt auf der Grundlage einer sachgerechten, analytischen Stellenbewertung, basierend auf einer aktuellen Stellenbeschreibung, überprüft und gem. § 26 LBesG ausgewiesen werden. Gegen die beabsichtigten Stellenanhebungen im Bereich der Beschäftigten werden unter der Voraussetzung, dass jeder Stellenanhebung eine tarifliche Stellenbewertung, basierend auf einer aktuellen Stellenbeschreibung zugrunde liegt, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen bzgl. der im Teilhaushalt 11 neu aufgenommenen Stelle des Klimaschutzmanagers in der Entgeltgruppe E13. Allein die Tatsache, dass für diese Stelle eine Fachkraft mit abgeschlossenem wissenschaftlichen Hochschulstudium vorgesehen ist, reicht für eine Stellenbewertung mit der Entgeltgruppe E13 nicht aus. Fraglich ist zudem, ob die vorgesehenen Tätigkeiten nicht auch ohne Hochschulstudium bewältigt werden können; die Eingruppierung vergleichbarer Stellen im Bereich des Klimaschutzes erfolgt in anderen Landkreisen in die Entgeltgruppe E11. Vor einer Stellenbesetzung sind die Stellenbeschreibung und die Stellenbewertung anhand der Tätigkeitsmerkmale vorzunehmen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Zudem bestehen Rechtsbedenken bzgl. der Anhebung des Amtes des Geschäftsbereichsleiters II in die Besoldungsgruppe A16. In der nachgereichten Stellenplanänderungsliste geben Sie an, dass nunmehr eine Bewertung mit A16 erfolgt, da gem. § 28 Abs. 3 Nr. 2 LBesG in Landkreisen ab 150.001 Einwohnern bis zu zwei Stellen mit der Besoldungsgruppe A16 ausgewiesen werden dürfen. Allerdings gibt § 28 LBesG lediglich Obergrenzen vor. Gemäß dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 21 LBesG) sind die Funktionen der Beamtinnen und Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen erfolgt nach ihrer Wertigkeit, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn. In § 28 LBesG ist lediglich festgelegt, in welchem Rahmen sich der Dienstherr in Anwendung des § 21 LBesG bewegen kann. Bzgl. der Wertigkeit des Amtes des Geschäftsbereichsleiters II bestehen erhebliche Bedenken, da die ausgewiesenen Aufgabeninhalte, insbesondere im



Vergleich der Landkreise, die Wertigkeit A16 nicht zulassen. Insoweit kann der Ausweisung nach Besoldungsgruppe A16 nicht beigetreten werden, sodass vor entsprechender Eingruppierung eine entsprechende Stellenbeschreibung und –bewertung vorzulegen sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass bei dem Vollzug des Stellenplanes die beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Aus dem Stellenplan erwachsen keine unmittelbaren Ansprüche des Personals, sodass keine Verpflichtung besteht, den quantitativen und qualitativen Ermächtigungsrahmen auszuschöpfen. Vielmehr sind die erforderlichen Stellenmehrungen, Beförderungen und Nachbesetzungen auch bei der Ausführung des Stellenplanes vor dem Hintergrund der fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit zwingend vor der jeweiligen Maßnahmenumsetzung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (vgl. auch § 5 Abs. 3 GemHVO). Da die durch Gesetz und Tarifverträge bewirkten Steigerungen der Personalaufwendungen vom Landkreis nur begrenzt beeinflussbar sind, ist dies umso wichtiger.

#### **Zu 1. und 2.:**

Die Haushaltssatzung bedarf gem. § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Gesamtbetrag der Investitionskredite (§ 103 GemO) ohne zinslose Kredite und Kredite zur Umschuldung (Nr. 2) und für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102 GemO), für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen (Nr. 1).

Zur Finanzierung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 44.419.077 € sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeit i.H.v. 20.218.139 € veranschlagt. Die verbleibende Finanzierungslücke aus Investitionstätigkeit i.H.v. 24.200.938 € soll durch die Aufnahme von Investitionskrediten gedeckt werden. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Investitionskredite wird hiermit erteilt.

Für die Finanzierung des Gesamtbetrages der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises i.H.v. 18.445.632 € führen können, müssen voraussichtlich insgesamt Investitionskredite i.H.v. 15.313.974 € aufgenommen werden. In der vorgelegten Haushaltssatzung wird in § 3 angegeben,



dass für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich Investitionskredite i.H.v. 15.279.476 € aufgenommen werden müssen. Die Ermittlung dieses Kreditbedarfs enthielt zwei offensichtliche Fehler, sodass der nach Korrektur eines „Zahlendrehers“ und der Einbeziehung des auf das Haushaltsjahr 2024 entfallenden Kreditbedarfs, der auf die Verpflichtungsermächtigungen bezogene Investitionskreditbedarf auf 15.313.974 € zu korrigieren ist. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2021 voraussichtlich Auszahlungen i.H.v. 15.500.670 € (davon 14.029.477 € kreditfinanziert), auf das Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 1.714.990 € (davon 1.161.500 € kreditfinanziert), auf das Haushaltsjahr 2023 i.H.v. 614.987 € (davon 61.499 € kreditfinanziert und im Haushaltsjahr 2024 i.H.v. 614.985 € (davon 61.498 € kreditfinanziert). Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen wurde wie tenoriert erteilt.

### Zu 3.:

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde die beabsichtigte Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Die Aufsichtsbehörde hat nach Ziffer 4.1.2 der VV zu § 103 GemO an die Erteilung der Gesamtgenehmigung besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushalt in der Planung nicht ausgeglichen ist, der Vorjahreshaushalt in der Rechnung nicht ausgeglichen ist und wenn die Schuldendienstverpflichtungen zu einer Umlagebelastung der kreisangehörigen Gemeinden führen würde, die deren dauernde Leistungsfähigkeit nachhaltig gefährdet. Der Haushalt des Landkreises Trier-Saarburg ist in der Haushaltsplanung 2020 weder im Ergebnishaushalt, noch im Finanzhaushalt ausgeglichen. Auch im Planungszeitraum 2021 bis 2023 kann sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen werden; lediglich im Haushaltsjahr 2021 ist ein Ausgleich des Finanzhaushalts möglich. Im Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 wird ein negatives Jahresergebnis im Ergebnishaushalt ausgewiesen. Allerdings konnte der Finanzhaushalt ausgeglichen werden und es konnten Liquiditätskredite i.H.v. 7.961.441 € zurückgeführt werden. In den Folgejahren steigt durch die weiteren Kreditbelastungen der Finanzbedarf des Landkreises weiter an, der regelmäßig zu einer höheren Kreisumlage gem. § 58 Abs. 4 LKO führt, die die dauernde



Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere die der KEF-Teilnehmer, gefährden kann.

In der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit i.S.d. Musters 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO werden Liquiditätskredite zum 29.12.2020 i.H.v. 12.400.948 € fortgeschrieben, wobei der Höchstbetrag nach § 4 der Haushaltssatzung 2020 unverändert auf 55.000.000 € festgesetzt wurde. Der Landkreis verstößt auch weiterhin gegen die Grundsätze des § 105 GemO. Danach dürfen Liquiditätskredite nur zur vorübergehenden Sicherung der kassenmäßigen Liquidität dienen. Es handelt sich gem. Nr. 10 der VV zu § 93 GemO gerade nicht um Deckungsmittel, sodass der Landkreis Trier-Saarburg noch über keine geordnete Haushaltswirtschaft verfügt.

Der Konsolidierungsnachweis 2018 stellt eine tatsächliche Tilgung der Ist-Größe der bereinigten Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2018 um 7.961.441 € auf 13.270.719 € (Zielwert: 6.094.411 €) dar. Im Haushaltsjahr 2019 ergeben sich Liquiditätskredite i.H.v. 10.423.408 € (Zielwert: 5.735.041 €). Im Haushaltsjahr 2020 wird eine Neuaufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich, sodass sich die Abweichung zum Zielwert wieder vergrößert. Nach Ziffer 3.3.3 des Leitfadens KEF-RP kennzeichnet die Höhe der Abweichung der KEF-Zielwerte i.R.d. Konsolidierungspfad's zusätzlichen Handlungsbedarf.

Bei dem Haushaltsausgleich und der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist ferner zu beachten, dass die Investitionsschlüsselzuweisung und die Veräußerungserlöse aus Vermögensgegenständen seit vielen Jahren und auch weiterhin in jedem Jahr ausnahmsweise die laufenden Erträge bzw. Einzahlungen verbessern, um die Liquiditätskredite schnellstmöglich zurückzuführen und das Eigenkapital zu stärken. In 2020 beträgt die Investitionsschlüsselzuweisung 1.013.952 € und wird benötigt, um das negative Jahresergebnis im Ergebnishaushalt auf -2.300.652 € zu verringern. Die übliche Veranschlagung würde den Liquiditätskreditbedarf im Zeitraum 2018 bis 2023 um 6.136.774 € erhöhen bzw. die Liquiditätskredittilgung vermindern.

Derzeit kann keine dauernde Leistungsfähigkeit unterstellt werden. Diese ist erst gegeben, wenn der Gesamtbestand der Liquiditätskredite vollständig abgebaut wurde und der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sodann dauerhaft ausreicht, um die Investitionskredittilgung zu decken. Daher erfolgt die Genehmigung der Investitionskredite gemäß § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO mit der Maßgabe, dass die zu finanzierenden Maßnahmen unter



einen Ausnahmetatbestand der Ziffern 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gem. § 95 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 102 GemO gelten diese Maßgaben gleichermaßen.

In Bezug auf den Ausnahmetatbestand der Ziffer Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO weise ich darauf hin, dass nach dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtes Koblenz vom 06.07.2004 (Az.: 6 K 2875/03 KO) das Merkmal „unabweisbar“ erst vorliegt, wenn die Kommune keine andere Wahl hat, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss anders gesagt – wie bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen – von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.

Der Ausnahmetatbestand nach der Ziffer 4.1.3.2 der VV zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage des Landkreises und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.

Bei dem Ausnahmetatbestand der Ziffer 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides für die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärte Maßnahme erfolgen darf.

Mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der voraussichtlich benötigten Investitionskredite erfolgt keine Einzelfallbewertung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen im Hinblick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffern 4.1.3 der VV zu § 103 GemO. In jedem Einzelfall ist vor einer Mittelinanspruchnahme bzw. vor jeder Auftragsvergabe nochmals durch den verantwortlichen Bediensteten des Landkreises Trier-Saarburg unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand der Ziffern 4.1.3 der VV zu § 103 GemO vorliegt. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Folgen der Nichtbeachtung regelt die Ziffer 13 der VV zu § 93 GemO. Diesbezüglich bitte ich Sie, die für die Mittel verantwortlichen Bediensteten über die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu informieren, um die Einhaltung der Tatbestände zu gewährleisten und zu dokumentieren.

Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben gem. § 57 LKO i.V.m. § 93 Abs. 5 Satz 2 GemO dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung



gesichert ist (vgl. hierzu Nr. 11 der VV zu § 93 GemO). Haushaltsmittel (Auszahlungsansätze und Verpflichtungsermächtigungen) für Vorhaben, zu deren endgültigen Finanzierung Zuwendungen des Landes eingeplant sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuwendungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen/ Bewilligungszusagen bestehen.

Es wird davon ausgegangen, dass die veranschlagten Ansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die für Unterhaltungsaufwendungen immer auf das gesetzlich zwingend erforderliche Maß für die Aufgabenerfüllung veranschlagt wurden und i.R.d. Haushaltsvollzugs auch nur in dieser Höhe verausgabt werden.

Ferner wird um Beachtung gebeten, dass u.a. die Schulbudgets nach erfolgter energetischer Sanierung, bspw. die über das KI 3.0 geförderten Maßnahmen, aufgrund des sinkenden Energieverbrauchs neu zu kalkulieren sind.

#### **Zu 4.:**

Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wird die vollständige Veranschlagung der Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 1.013.952 € als ordentlicher Ertrag im Ergebnishaushalt (Unterertragskonto 41114) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Untereinzahlungskonto 61114) zugelassen, bzw. im Hinblick auf die schnellstmögliche Tilgung der Liquiditätskreditverbindlichkeiten ausdrücklich gefordert. Die Einzahlungen aus der Investitionsschlüsselzuweisung dienen so unmittelbar der Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs und der Stärkung des Eigenkapitals. Die Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 1.013.952 € zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der Liquiditätskreditverschuldung begründet sich in den Rechtsverstoß gegen die Grundsätze des § 105 GemO. Gemäß § 105 GemO dienen Liquiditätskredite lediglich der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Gem. Nr. 10 der VV zu § 93 GemO stellen sie keine Deckungsmittel im haushaltrechtlichen Sinn dar. Die Einzahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten sollen nach Nr. 1 der VV zu § 105 GemO lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln innerhalb eines Haushaltsjahres überbrücken. Entsprechend der Nachrangigkeit der (vorübergehenden) Aufnahme von Liquiditätskrediten besteht eine Vorrangigkeit zur Tilgung der Liquiditätskredite, vgl. Nr. 1 der VV zu § 14 GemHVO. Sie



sind daher zwingend zurückzuzahlen bzw. zu reduzieren, sobald der Kreiskasse Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Dahingehend bestehen ferner Bedenken wegen Rechtsverletzung gegen einseitige Deckungsvermerke i.S.d. § 16 Abs. 4 GemHVO zugunsten der Investitionsauszahlungen.

#### **Zu 5.:**

Vor dem Hintergrund des Rechtsverstößes gegen die Grundsätze des § 105 GemO wird aufsichtsbehördlich erwartet, dass die dem Landkreis Trier-Saarburg im laufenden Haushaltsjahr zufließenden, nicht kraft Gesetzes zweckgebundenen Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung bzw. des Liquiditätskreditbedarfs des Landkreises Trier-Saarburg verwendet werden.

#### **Anmerkungen/ Prüfungsfeststellungen:**

Der Landkreis konnte sein Rechnungsergebnis 2018 gegenüber der Planung voraussichtlich um 160.407 € auf -1.919.002 € verbessern. Das Finanzergebnis hingegen verbesserte sich auf voraussichtlich 7.801.969 € und es konnten Liquiditätskredite i.H.v. 7.961.441 € getilgt werden. Die Jahresrechnung 2019 ist voraussichtlich sowohl in der Ergebnisrechnung, als auch in der Finanzrechnung, ausgeglichen und es konnte eine weitere Tilgung von Liquiditätskrediten erfolgen. Der für das Haushaltsjahr 2020 vorgelegte Haushaltsplan lässt jedoch erkennen, dass sich dieser positive Trend nicht fortsetzen wird. So wird in den Haushaltsjahren 2020-2023 jeweils mit einem Jahresverlust (2020: -2.300.652 €; 2021: -826.842 €; 2022: -2.744.638 €; 2023: -2.312.844 €) gerechnet, wodurch sich das Eigenkapital um insgesamt 8.184.976 € auf 50.332.110 € reduzieren wird. Zudem wird im Finanzhaushalt für die Jahre 2020-2023 mit einem Defizit von insgesamt 5.135.760 € (2020: -1.977.540 €; 2021: 200.800 €; 2022: -1.888.213 €; 2023: 1.470.807 €) gerechnet, was die Aufnahme weiterer Liquiditätskredite erforderlich macht.

Der Landkreis hatte für das Haushaltsjahr 2019 den einheitlichen Kreisumlagesatz wieder um 1,5 v.H. auf 44,0 % angehoben, um der rechtlichen Verpflichtung zum Haushaltsausgleich nachzukommen. Alleine durch diese Anhebung hat der Landkreis Mehrerträge/-einzahlungen i.H.v. 2.308.073 € generiert, die neben der ausnahmsweisen



Verwendung der Investitionsschlüsselzuweisung i.H.v. 1.008.528 € ein planmäßig ausgeglichenes Jahresergebnis im Ergebnishaushalt 2019 i.H.v. 702 € ermöglichen. Für das Haushaltsjahr 2020 wurde der einheitliche Kreisumlagesatz erneut auf 44,0 % festgesetzt. Allein anhand der gestiegenen Umlagegrundlagen ergeben sich dennoch Mehrerträge/-einzahlungen i.H.v. 2.909.637 €, bei einem Gesamtvolumen von 70.613.116 €. Der Haushaltsausgleich wird jedoch nicht erreicht.

Zudem muss damit gerechnet werden, dass sich künftig die derzeit äußerst positive Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage wieder verschlechtert und die Zinsaufwendungen wieder steigen. Dies hätte für die Finanzsituation des Landkreises mit schnell steigenden Kreditverbindlichkeiten i.H.v. 155.874.784 € weitreichende Folgen. Ferner können schon in wenigen Jahren erhebliche Mehrausgaben in Folge des demographischen Wandels eintreten. Insofern sollten die Zeiten „starker Kassen“ antizyklisch dazu genutzt werden, Kapitalrücklagen für schlechtere Zeiten zu schaffen oder zumindest die Fehlbeträge aus den Haushaltsvorjahren zu reduzieren.

Bei einer durchschnittlichen Verbandsgemeindeumlage i.H.v. 36,13 % (2019: 35,72 %; 2018: 36,68 %) und einem Kreisumlagesatz i.H.v. 44,0 % (2019: 44,0 %; 2018: 42,5 %) ergibt sich eine gestiegene Umlageanspannung i.H.v. 80,13 % (2019: 79,72 %; 2018: 79,18 %) und eine auf 84,8 % (2019: 86,3 %; 2018: 84,8 %) gesunkene Höchstanspannung im Landkreis Trier-Saarburg. Dabei wurden die Sonderumlagen im Wesentlichen berücksichtigt (Vorjahreswerte der VG Saarburg-Kell aufgrund fehlender aktueller Daten). Den kreisangehörigen Gemeinden sind somit auch weiterhin die Umlagegrundlagen i.S.d. Urteils des OVG Rheinland-Pfalz vom 21.02.2014 (Az.: 10 A 10515/13) noch lange nicht in Gänze entzogen.

Unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen außerplanmäßigen Verbesserung des Haushalts 2020 durch die nicht veranschlagten pauschalen Erstattungsleistungen gem. §3 Abs. 2 AufnG RP (ca. 1,1 Mio. €) könnte der Haushaltsausgleich in 2020 durch eine Anhebung des einheitlichen Kreisumlagesatzes um ca. 0,75 % erreicht werden. Ein Prozentpunkt der Kreisumlage entspricht einem Betrag i.H.v. 1.604.845 €.

Im Gegensatz zum Landkreis haben die umlagepflichtigen kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, die Realsteuerhebesätze, die oftmals nur auf oder unwesentlich über den Nivellierungssätzen liegen, anzuheben, um Mehreinnahmen zu erlangen, die nicht über Umlagen abgeschöpft werden können. Diesbezüglich verweise ich auf die Ausführungen im Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28.04.2011



(Az.: 2 A 11423/ 10.OVG). Deshalb hat auch die Kommunalaufsicht des Landkreises weiterhin mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die kreisangehörigen Kommunen ihre Einnahmemöglichkeiten – insbesondere die Realsteuern – auskömmlich ausschöpfen. Dies gilt im besonderen Maße für die Teilnehmer am KEF-RP im kreisangehörigen Bereich.

In Umsetzung des Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl) zur „Haushaltswirtschaft 2020 der kommunalen Gebietskörperschaften“ vom 25. Oktober 2019 wird erwartet, dass die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung über ihre Kommunalaufsicht verstärkt darauf hinwirkt, dass die kreisangehörigen Gemeinden - insbesondere bei Verfehlen des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs - die bestehenden Einnahmequellen ausschöpfen sowie von allen Möglichkeiten zur Reduzierung bestehender Aufgaben Gebrauch machen. Das Mdl verweist im vorgenannten Rundschreiben auf die Empfehlungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2019 und hält deren Umsetzung angesichts der weiterhin bestehenden angespannten Haushalts- und Finanzsituation für unabdingbar. Der Rechnungshof hat (auf S. 29 f. im Kommunalbericht 2019) festgestellt, dass insbesondere bei den Realsteuerhebesätzen noch beträchtliche Spielräume bestehen. Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises ist insofern angehalten, eine angemessene Ertragsabschöpfung, erforderlichenfalls durch Anhebung der Realsteuerhebesätze, ihrer kreisangehörigen Gemeinden - und damit eine angemessene Erhöhung der kommunalen Finanzausstattung insgesamt - sicherzustellen. Die angespannte kommunale Haushalts- und Finanzlage erfordert ein entschlossenes und zeitnahes Zusammenwirken aller staatlicher Ebenen. Auf eine entsprechende Mitwirkung der Kommunen hat das Land im Wege der Kommunalaufsicht hinzuwirken. (vgl. Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14. Februar 2012 – VGH N 3/11).

Bereits in der Verfügung zum Haushaltsjahr 2019 wurde die Einreichung einer aktuellen Aufstellung über die vom Landkreis Trier-Saarburg in den beiden Vorjahren geleisteten/geplanten und für die im aktuellen Haushaltsplan veranschlagten freiwilligen Leistungen gefordert. Es wurde darum gebeten auch in künftigen Jahren die entsprechende Übersicht nach diesem Muster vorzulegen. Es wird erwartet, dass dieser Bitte bis zum 30.04.2020 nachgekommen wird.

Weiter wird erwartet, dass die Notwendigkeit der jeweiligen Leistung bspw. nach Ablauf der vertraglichen Bindung überprüft und mögliche Einsparpotenziale genutzt werden.



Dies betrifft ggf. auch die derzeit nicht besetzten (Plan)Stellen i.R.d. freiwilligen Leistungen.

Aufgrund des fortbestehenden Verstoßes gegen die Grundsätze des § 105 GemO, der Zielwertverfehlung i.R.d. KEF-RP und der zusätzlichen Belastung des kreisangehörigen Bereichs ist eine weitere Ausweitung der freiwilligen Leistungen nicht mehr vertretbar, sodass der Zuschussbedarf wieder zurückgeführt werden muss. Aufsichtsbehördlich wird weiterhin erwartet, dass es zu keinem Aufwuchs der Zuschussbedarfe kommt. Soweit sich bei der Wahrnehmung von freiwilligen Aufgaben dennoch ein unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrbedarf auftritt oder sich Mindererträge gegenüber den Mittelansätzen abzeichnen, ist eine Kompensation durch entsprechende Einsparungen bzw. Mehrerträge an anderer Stelle sicherzustellen.

Der Landkreis Trier-Saarburg hat i.R.d. Haushaltsvollzugs weiterhin alle Möglichkeiten vorbehaltlos auszuschöpfen, die zu einer Verbesserung der Haushalts- und Finanzlage dienen. Daher sind weiterhin alle verbleibenden Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und eine strikte Ausgabendisziplin in allen Aufgabenbereichen zu wahren. Dies gilt vor allem im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben, aber auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten, wobei auch die Möglichkeiten zur Reduzierung von Standards zu prüfen sind. Pflichtaufgaben sind keine Pflichtausgaben. Hier hat sich der Landkreis bei der Erbringung von Leistungen auf die Bereitstellung der zwingend erforderlichen Grundausstattung zu beschränken, da es bei einer solch rapide sinkenden Eigenkapitalquote und hohen Liquiditätskrediten bzw. dem enormen Abweichen vom Konsolidierungspfad i.R.d. KEF-RP nicht vertretbar ist, wenn Aufgaben über die zwingende Pflichterfüllung hinaus wahrgenommen werden. Deshalb muss der Landkreis weitere erhebliche Anstrengungen unternehmen, um sämtliche Leistungsbereiche auf Einsparpotenziale zu untersuchen und sämtliche Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu ergreifen.

Aufsichtsbehördlich wird erwartet, **und wurde mit Ihnen vereinbart**, dass der Landkreis geeignete Maßnahmen ergreift, um vor allem den Haushaltsausgleich in der Rechnung sowie in den Haushaltsfolgejahren zu erreichen. Sofern absehbar ist, dass der Haushaltsausgleich 2020 in der Rechnung trotz einer strengen Haushaltsdisziplin nicht durch Einsparungen auf der Aufwandsseite erreicht werden kann, ist es die Verpflichtung der Organe des Landkreises Trier-Saarburg für eine Deckung des Finanzbedarfs.



nach § 58 Abs. 4 LKO über die Kreisumlage zu sorgen. Auch weiterhin wird aufsichtsbehördlich erwartet, dass voraussichtlich entstehende Fehlbeträge durch entsprechende Mehrerträge gedeckt werden und dass die dem Landkreis zustehenden finanziellen Entlastungen z.B. von Bund oder Land stets abgeschöpft werden.

Folglich wird davon ausgegangen, dass sowohl das im Ergebnishaushalt ausgewiesene negative Jahresergebnis, als auch die sich im Finanzhaushalt ergebende Unterdeckung, in der Jahresrechnung 2020 auf 0 € reduziert sind.

### **Wirtschaftliche Beteiligungen, Gesellschaften, Bürgschaften:**

In Bezug auf die Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg gGmbH wurden im Teilhaushalt 9 "Gesundheitsamt", Produkt 4111 "Kommunale Krankenhäuser" weiterhin Zins- und sonstige Finanzaufwendungen für die Verlustübernahme i.H.v. 5.700.000 € (2019: 4.850.000 €; 2018: 6.126.000 €) veranschlagt. Zudem werden im Planungszeitraum hohe Verlustausgleichszahlungen erwartet (2021: 4.500.000 €; 2022: 3.000.000 €; 2023: 1.500.000 €). Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Produkt 4111 keine Stellenanteile und damit weder Personalaufwendungen noch Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung zugeordnet werden. Die Zahlungsfähigkeit wurde bis 2018 i.R.d. Liquiditätsunterstützung i.H.v. maximal 6.500.000 € sichergestellt. Die hierfür gebildeten Forderungen gegenüber der Kreiskrankenhaus St. Franziskus Saarburg gGmbH wurden in 2018 wegen Uneinbringlichkeit ergebniswirksam ausgebucht. Zusätzlich plant der Landkreis die geplanten Investitionen des Kreiskrankenhauses mit Investitionszuwendungen i.H.v. 3.000.000 € (2021: 5.000.000 €; 2022: 5.000.000 €; 2023: 5.000.000 €) zu unterstützen. Im Kreiskrankenhaus sind seit dem Haushaltsjahr 2011 jährlich hohe Jahresverluste entstanden, die der Landkreis Trier-Saarburg bisher als Alleingesellschafter i.R.d. Betrauungsaktes teilweise ausgeglichen hat, um eine Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten oder eine Überschuldung des Kreiskrankenhauses zu vermeiden um somit die Grundversorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen i.R.d. Daseinsvorsorge zu sichern.

Gegen eine dauerhafte Refinanzierung der nicht gedeckten Aufwendungen des Kreiskrankenhauses St.-Franziskus Saarburg gGmbH werden weiterhin Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht. In Anbetracht der Erfüllung einer Pflichtaufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge werden die diesjährig veranschlagten Finanzhilfen und



Rheinland-Pfalz

AUF SICHTS- UND  
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Verlustübernahmen durch den Landkreis aufsichtsbehördlich geduldet. Es wird erwartet, dass der Kreiskrankenhaus St. Franziskus gGmbH die finanziellen Mittel nur im unbedingt erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. In Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Fortführungsprognose, die umgesetzten Sanierungsschritte und das geplante Gesamtkonzept bitte ich weiterhin um fortlaufende Unterrichtung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes i.S.d. § 97 Abs. 2 und 3 GemO bitte ich in eigener Zuständigkeit zu veranlassen. Bitte teilen Sie mir den Vollzug über ein Belegexemplar mit.

### Rechtsbehelfsbelehrung

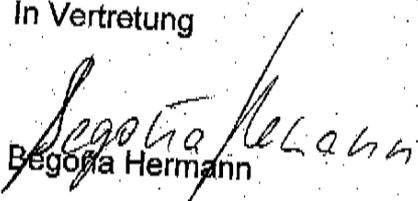
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an: [add@poststelle.rlp.de](mailto:add@poststelle.rlp.de),

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Begonia Hermann

Fußnote:

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind